

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

24.03.2014

Geschäftszeichen:

II 42-1.159.10-19/13

**Zulassungsnummer:**

**Z-159.10-30**

**Geltungsdauer**

vom: **24. März 2014**

bis: **24. März 2019**

**Antragsteller:**

**Tapetenfabrik Gebr. Rasch GmbH & Co. KG**

Raschplatz 1

49565 Bramsche

**Zulassungsgegenstand:**

**Dekorative Wandbekleidungen nach DIN EN 15102**

**"Rasch - Heißgeprägte Vinyltapeten mit einem Auftragsgewicht < 200 g/m<sup>2</sup>"**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit der unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 15102 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der dekorativen Wandbekleidungen "Rasch – Heißgeprägte Vinyltapeten mit einem Auftragsgewicht < 200 g/m<sup>2</sup>" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 15102<sup>1</sup>.

Die dekorativen Wandbekleidungen erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"<sup>2</sup> und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die dekorativen Wandbekleidungen müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 15102 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die dekorativen Wandbekleidungen sind Heißprägetapeten und müssen bestehen aus

- dem Trägermaterial aus Vlies oder Papier sowie
- den Druckplasticen auf PVC-Basis.

Die Gesamtdicke der dekorativen Wandbekleidungen muss 0,1 mm bis 0,85 mm ( $\pm 10\%$ ) und das Auftragsgewicht 63 g/m<sup>2</sup> bis 195 g/m<sup>2</sup> ( $\pm 10\%$ ) betragen.

2.1.2 Die dekorativen Wandbekleidungen müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der dekorativen Wandbekleidungen muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Auftragsgewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

#### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

##### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der dekorativen Wandbekleidungen sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

##### 2.2.2 Kennzeichnung

Die dekorativen Wandbekleidungen, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 15102 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

<sup>1</sup> DIN EN 15102:2011-12 Dekorative Wandbekleidungen – Rollen- und Plattenform

<sup>2</sup> Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.

Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

Weiterhin muss die Kennzeichnung deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden), Zulassungsnummer und Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 15102 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Dabei ist sicherzustellen, dass im Überwachungszeitraum die geprüften Einzelprodukte repräsentativ für die gesamte Gruppe sind. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den "Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" ist einmal jährlich eine 3-tägige Emissionsprüfung oder eine adäquate Kurzzeitprüfung, die mit dem DIBt abzustimmen ist, durchzuführen. Im Rahmen der vorzugsweise letzten Fremdüberwachung ist eine vollständige Prüfung des Emissionsverhaltens (28 Tage oder entsprechend den Abbruchkriterien 3 oder 7 Tage<sup>3</sup>) durchzuführen. Die Hinweise für die Entnahme von Bauproduktproben im Werk für die Emissionsprüfung sind zu beachten.<sup>3</sup>

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind mit dem DIBt abzustimmen.

Wolfgang Misch  
Referatsleiter

Beglaubigt

Zulassungsgegenstand: "Rasch – Heißgeprägte  
Vinyltapeten mit einem Auftragsgewicht von < 200 g/m<sup>2</sup>"

Anlage 1  
Seite 1 von 2

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Name der dekorativen Wandbeleidung	Lfd. Nr.	Name der dekorativen Wandbeleidung
1	A Fiori 14 ReVIHpGr	37	Fil sauvage HP
2	African Queen 14	38	Funky Flair 15 Re
3	Allegretto 15	39	Funky Flair 15 ViVI
4	Aqua Deko 13	40	Gentle Elegance Vi
5	Art Deco 15	41	Glamour SdHp
6	Auswahl 03 Vi	42	Glamour SdHpGrRll
7	Auswahl 13 Vi	43	Heimtex 14 Aktion GUS
8	Auswahl 14 ReVI	44	Herbstaktion GUS
9	Auswahl 14 ReVIHp	45	In the Woods Vi
10	Auswahl 15 ReVIlies	46	Intuicion
11	Auswahl 16 ReVI	47	Intuicion Borte
12	Barbara Becker II ReVIHp	48	Jasmine 15
13	Barbara Becker III ReVIHp	49	Kongoleum
14	Barbara Becker IV	50	Kongoleum 11
15	Barbara Becker IV SD HP	51	Lazy Sunday 16
16	Barbara Becker IV VinylVIliesHP	52	Lieblingsstücke ViVI
17	Blossom Beauty	53	Madison 15
18	Bond Street ViVI	54	Maximum IX
19	Celia 2 VIHp	55	Maximum VIII
20	Celia 3 SdHp	56	Miracle
21	Celia IV	57	Moderne Oberflächen ViVI
22	City Lights	58	Natural Instinct
23	Daydream ReVIHp	59	Nerissa
24	Deco Chic 15	60	New Tiles 10
25	Diamond Dust ReVI	61	New Tiles 10 Bo
26	Diamond Dust SdHpVI	62	New Wave 15 SdHp
27	Diamond Dust SdVIGrRll	63	New Wave ReVIHpGr
28	Easy Passion 15 Bo	64	Palace 12
29	Easy Passion 15 ViVI	65	Perfekto 2
30	Eden 14	66	Pixel 16 ReVIHp
31	Eden 14 ViVI	67	Ricamo
32	Eleganza 13	68	Seduction
33	Evento 14	69	Seduction Bo
34	Evento 14 Bo	70	Sky Lounge 16 ViVI
35	Evento Plus	71	SM 08 Re VIHP
36	Factory ViVI	72	SM 08 ReVIHpGrR

Zulassungsgegenstand: "Rasch – Heißgeprägte  
 Vinyltapeten mit einem Auftragsgewicht von < 200 g/m<sup>2</sup>"

Anlage 1  
 Seite 2 von 2

Lfd. Nr.	Name der dekorativen Wandbeleidung	Lfd. Nr.	Name der dekorativen Wandbeleidung
73	SM 08 Vi	93	Tiles Kongoleum
74	SM 09 ReVIHP	94	Tiles&More 05
75	SM 09 ReVIHpGrR	95	Tiles&More 07
76	SM 10 ReVIHpGrRll	96	Tiles&More 08
77	SM 11 ReVIHp	97	Tiles&More 08Bo
78	SM 11 ReVIHpGrR	98	Tiles&More 09
79	SM 12 ReVI	99	Tiles&More 11
80	SM 12 ReVIHp	100	Tiles&More 12
81	SM 12 ReVIHpGrR	101	Tiles&More 13 Vi
82	SM 13 Kongoleum	102	Tiles&More 13 ViVI
83	SM 13 Re	103	Trendspots Vol.1 Vi
84	SM 13 ReVI	104	Trendspots Vol.2 Re
85	SM 13 ReVIHp	105	Trianon 12
86	SM 13 ReVIHpGrR	106	Trianon 15
87	SM Vinyl VI	107	UK Tiles
88	SM13 ViVI	108	Verona 14
89	Tendspots Vol.2 Vi	109	Vienna ReVIHP
90	Tiles & More 14	110	Woodland VinVI
91	Tiles & More 14 Bo	111	X Ray
92	Tiles & More 15		